

# Duale Staatsbildung contra ständisches Landesbewusstsein 1655 als Epochenjahr der hessischen Landesgeschichte<sup>1</sup>

Armand Maruhn

## 1. Einleitung

In der jüngsten Überblicksdarstellung zur Geschichte Hessens im konfessionellen Zeitalter wählte Volker PRESS das Jahr 1655 und nicht, wie man erwarten könnte, 1648, als Epochenäsur.<sup>2</sup> Er entschied sich damit gegen den Westfälischen Frieden und für ein Ereignis, welches, jedenfalls nach Darstellung der fürstlichen Seite, über Jahre hinweg *im Fürstenthumb Heßen unt andern angrentzenden Landen für eine gemeine Rede, Sage unt Geschrey* gesorgt hatte.<sup>3</sup> Er entschied sich für die historische Signifikanz eines Ereignisses, das mit dem Kasseler Vergleich vom 2. Oktober 1655 seinen Abschluss fand und für das ich die Bezeichnung als „hessischer Ständekonflikt“ vorschlagen möchte.<sup>4</sup>

Die seit 1646 währende Auseinandersetzung zwischen der niederhessischen Ritterschaft auf der einen und der Landgräfin Amalie Elisabeth (Regentin 1637-1650) sowie ihrem Sohn Wilhelm VI. (1637-1663) auf der anderen Seite hatte in der Tat eine überterritoriale Dimension und Ausstrahlung, welche die angrenzenden Lande erfasste und dar-

- 
- 1 Beim vorliegenden Artikel handelt es sich um eine um einen Fußnotenapparat erweiterte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser am 15. April 2004 im Staatsarchiv Marburg auf Einladung des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde e.V. gehalten hat. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Behandelt wird ein Teilaspekt aus der Magisterarbeit des Verfassers, die im Sommersemester 2002 an der Justus-Liebig-Universität Gießen angefertigt wurde und demnächst unter dem Titel „Necessitäres Regiment und fundamentalgesetzlicher Ausgleich. Der hessische Ständekonflikt 1646-1655“ im Druck erscheinen wird.
  - 2 Volker PRESS: Hessen im Zeitalter der Landesteilung (1567-1655), in: Walter HEINEMEYER (Hg.): Das Werden Hessens (VHKH 50), Marburg 1986, S. 267-331.
  - 3 Exceptiones sub- et obreptionis Landgraf Wilhelms VI. auf das Reichskammergerichtsmandat vom 23. September 1651, StA MR, Best. 255, H 140.
  - 4 Vgl. zur Geschichte des Ständekonflikts grundlegend Christoph von ROMMEL, Geschichte von Hessen, Band IX, Kassel 1853, S. 171 ff.; Karl E. DEMANDT: Die hessischen Landstände nach dem Dreißigjährigen Krieg, in: Dietrich GERHARD (Hg.): Ständische Vertretung in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1969, S. 162-182; DERS.: Die hessischen Landstände im Zeitalter des Frühabsolutismus, in: HessJbLG 15 (1965), S. 38-108; Raingard ESSER: Landstände und Landesherrschaft – zwischen „status provincialis“ und „superioritas territorialis“: Landständisches Selbstverständnis in deutschen Territorien des 17. Jahrhunderts, in: ZNR 23 (2001), S. 177-194; sowie zuletzt Robert von FRIEDEBURG: Widerstandsrecht und Landespatritismus: Territorialstaatsbildung und Patriotenpflichten in den Auseinandersetzungen der niederhessischen Stände mit Landgräfin Amalie Elisabeth und Landgraf Wilhelm VI. von Hessen-Kassel 1647-1653, in: Angela DE BENEDICTIS, Karl-Heinz LINGENS (Hg.): Wissen, Gewissen und Wissenschaft im Widerstandsrecht (16.-18. Jahrhundert), Frankfurt/Main 2003, S. 267-326.

über hinaus reichte. Nicht nur die beiden obersten Reichsgerichte in Speyer<sup>5</sup> und in Wien<sup>6</sup> befassten sich mit dem Konflikt. In der einen oder anderen Form beteiligt waren unter anderem auch die juristischen Fakultäten von Köln und Helmstedt<sup>7</sup>, der General Melander<sup>8</sup>, der Pfalzgraf von Neuburg<sup>9</sup>, der Reichspfennigmeister<sup>10</sup> sowie namhafte Juristen in Göttingen, Braunschweig, Löhnburg, Duderstadt und Arolsen.

Ihren Ursprung hatte die Auseinandersetzung in der Endphase des Dreißigjährigen Krieges gehabt. Anlass war die ohne Bewilligung der Stände vollzogene Ausschreibung einer Kontribution durch die Regentin gewesen.<sup>11</sup> Gerechtfertigt wurde die Steuer mit dem Verweis auf Krieg, Notstand und das Wohl des Vaterlandes und zu erbringen war sie direkt von den bis dahin exemten Gütern der Adligen. Zu einer Eskalation kam es, als die daraufhin von den Rittern angestellten Zusammenkünfte, auf denen sich die ständische Opposition formierte, bei Strafe untersagt wurden.<sup>12</sup> Gegenstand des erbiterten Ringens der folgenden Jahre wurden praktisch alle Bereiche der territorialen Verfassung, vom Steuerwesen und den Verfahrensweisen der landständischen Partizipation über das Kirchenregiment und das Policeywesen bis hin zur Justizverfassung.<sup>13</sup> Seinen Höhepunkt erreichte der Ständekonflikt 1650 mit den Strafmaßnahmen der Regentin gegen den Erbmarschall Curt Riedesel und den Obervorsteher Otto von der

- 
- 5 Zugunsten der Ritterschaft ergingen am 14. September 1647, am 5. Januar 1650 und am 23. September 1651 Reichskammergerichtsmandate. Diese trafen jedoch nur vorläufige Entscheidungen und waren nicht vollstreckbar. Vgl. zu den um diese geführten Prozessen die Aktenüberlieferung in StA MR, Best. 255, H 139, 139 ½, 140; 73, 1806; 17 I, 4308.
  - 6 Vgl. Supplik der Ritterschaft an den Reichshofrat vom 27. Mai 1650, StA DA, Best. E 2, 18/6; vgl. ferner den abschlägigen Beschluss des Reichshofrats vom 8.8.1650, StA DA, Best. E 2, 18/6. Erhellend zum Verlauf des Reichshofratsprozesses ist insbesondere der Briefwechsel zwischen Otto von der Malsburg und Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, StA MR, Best. 4c Rotenburg, 225.
  - 7 Deren Gutachtertätigkeit in Diensten der Ritterschaft lässt sich anhand der Rechnung Malsburgs in Ritterschaftsangelegenheiten für die Jahre 1639-1650 belegen, StA MR, Best. 304 I Alte Akten, 200.
  - 8 Zu ihm hielt der ehemalige hessen-kasselische Generalkriegskommissar Malsburg während der letzten Jahre des Dreißigjährigen Krieges Kontakt. Vgl. den undatierten Brief eines anonymen Rechtsgelehrten im Dienst Melanders an Malsburg, StA MR, Best. 304 I Alte Akten, 18.
  - 9 Siehe Anm. 112.
  - 10 Hubert Bleymann sollte die Klage der Ritterschaft vor dem Reichshofrat unterstützen. Vgl. Malsburg an Ernst von Hessen-Rheinfels am 22. April 1650, StA MR, Best. 4c Hessen-Rotenburg, 225
  - 11 Die Ausschreibung belief sich über 4000 Viertel Korn, die für die Magazine der Landesfestungen in Kassel und Ziegenhain bestimmt waren; vgl. das Mandat Amalie Elisabeths vom 27. April 1646, StA MR, Best. 304 I Alte Akten, 199.
  - 12 Nachdem die Zusammenkunft in Kaufungen Anfang Dezember 1646 die Regentin unvorbereitet getroffen hatte, wurde die in Allendorf geplante Versammlung der Ritterschaft bereits im Vorfeld durch einen fürstlichen Befehl unterbunden (Amalie Elisabeths an die Ritterschaft am 8. Januar 1647, StA MR, Best. 304 I, 199). Ein neuerliches Verbotsschreiben erging, als die adlige Opposition dessen ungeachtet zwei Monate später am 22. März wieder in Kaufungen tagen wollte. Zudem wurden die nun als Rädelsführer angesehenen Obervorsteher Malsburg und Diede nach Kassel zitiert, wo sie den fürstlichen Räten Rede und Antwort zu stehen hatten.
  - 13 Vgl. zu den Forderungen der Ritterschaft insbesondere die Gravamina von 1649/50, StA MR, Best. 17 I, 1754.

Malsburg<sup>14</sup>, dem Vordenker und Haupt der adligen Opposition.<sup>15</sup> Im selben Jahr erwirkte die Ritterschaft ein Reichskammergerichtsmandat<sup>16</sup> gegen die Landesherrin, strengte gleichzeitig einen ergebnislosen Prozess am Reichshofrat an<sup>17</sup> und ließ den Landtag, auf dem Amalie Elisabeth die Regierung an ihren Sohn Wilhelm VI. übergab, im Eklat scheitern.<sup>18</sup>

Eine Einigung konnte erst 1655 erzielt werden. Dies geschah in Gestalt eines Schlüsseldokuments der hessischen Verfassungsgeschichte, dem bereits erwähnten Kasseler Vergleich vom 2. Oktober 1655.<sup>19</sup> Gattungsspezifisch stellt diese Urkunde eine Rechtsquelle *sui generis* dar. Der äußeren Form nach handelte es sich um eine fürstliche Resolution auf ständische Gravamina, inhaltlich aber um einen Vergleich, der daher auch von beiden Seiten unterschrieben wurde.<sup>20</sup> Diese „Konsensual-Resolution“ stellte das Verhältnis zwischen Landgraf und Ritterschaft auf eine neue Grundlage, insofern praktisch alle zwischen den Parteien umstrittenen Punkte einer Regelung zugeführt wurden. Bis zum Ende des Alten Reiches beanspruchte das Dokument eine Geltung im Range einer territorialen „*lex fundamentalis*“.<sup>21</sup>

14 (1595-1652). In seiner Eigenschaft als Generalkriegskommissar Wilhelms V. und Landgräfin Amalie Elisabeths hatte er ein dichtes Netz von Kontakten im niedersächsisch-westfälischen Raum aufgebaut, auf das er während des Ständekonflikts zum Vorteil der adligen Opposition zurückgriff. Die von ihm überlieferten schriftlichen Zeugnisse vermitteln den Eindruck von hoher Bildung und einer politischer Klugheit, die jedoch von einem Hang zur Überschätzung der Handlungsspielräume des landsässigen Adels im sich verfestigenden Reich nach 1648 beeinträchtigt wurde.

15 Malsburg und Riedesel wurden mit Geldstrafen belegt. Malsburg verblieb darüber hinaus drei Monate lang in landgräflichem Arrest. Vgl. zum Verfahren gegen ihn das Protokoll der peinlichen Vernehmung und das undatierte Urteil gegen ihn, StA DA, Best. E 2, 17/6. Die Repressionen gegen den Erbmarschall und den Obervorsteher wurden Gegenstand des dritten Reichskammergerichtsprozesses, den die Ritterschaft anstrebte, vgl. die Akten in StA MR, Best. 255, H 140.

16 *mandatum sine clausula* vom 5. Januar 1650, StA MR, Best. 255, H 139.

17 Siehe Anm. 6.

18 Vgl. zum Kasseler Landtag vom 25. September bis 17. Oktober 1650 die edierten Akten bei Günther HOLLENBERG: *Hessen-Kasselische Landtagsabschiede 1649-1798* (VHKH 48, 3), Marburg 1989, S. 5 ff.

19 Ediert bei HOLLENBERG (wie Anm. 18), S. 56 ff.

20 Wilhelm VI. berichtete an seinen Darmstädter Vetter Georg II., die Ritterschaft habe mit ihm *per modum conventionis* abschließen wollen. Demgegenüber habe er aber auf die Wahrung der hergebrachten Modalitäten bestanden. Das Resultat war ein Kompromiss auch in der Form. Vgl. Landgraf Wilhelm an Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt am 20. Oktober 1655, StA DA, Best. E 2, 20/2.

21 In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelangte der Vergleich in den Druck: Christoph Ludwig KLEINSCHMIDT (Hg.): *Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleiche, zweyter Theil* (1627-1670), Kassel 1770, S. 240 ff. Vgl. zur Rezeption des Vergleichs durch die Reichspublizistik Johann Jakob MOSER: *Neues Teutsches Staatsrecht*, Band 13, Teilband 2, Frankfurt, Leipzig 1769, Ndr. Osnabrück 1967, S. 1088. Vgl. allgemein zur landständischen Verfassung Hessens in der Frühen Neuzeit Johann Georg ESTOR: *Ius publicum Hassiacum hodiernum variis observationibus historicis et practicis illustratum*, Jena 1740; Conrad Wilhelm LEDDERHOSE: *Von der landschaftlichen Verfassung der hessen-kasselischen Lande*, in: DERS.: *Kleine Schriften*, Bd. 1, Marburg 1787; HOLLENBERG (wie Anm. 18), S. XIII ff.; DERS. (Hg.): *Hessische Landtagsabschiede 1526-1603* (VHKH 48, 5), Marburg 1994, S. 1 ff.; DERS.: *Die hessischen Landstände im 18. Jahrhundert*, in:



## 2. Der Ständekonflikt von 1646-1655 als gesamthessisches Ereignis

Worin liegt nun aber die eingangs zitierte Bedeutung des Jahres 1655 als Epochenzäsur? Eine klare Antwort hierauf könnte man der Deutung des Ständekonflikts durch Karl E. DEMANDT entnehmen. 1655, so DEMANDT, sei das Tor zum Absolutismus in der Landgrafschaft aufgestoßen worden. Die Stände seien mit unbedeutenden Zugeständnissen in Nebenpunkten abgespäst worden, mit ihrem Anspruch auf politische Mitsprache aber auf ganzer Linie gescheitert. Das Steuerbewilligungsrecht sei ihnen nur auf dem Papier gewährleistet worden.<sup>22</sup>

Dieser Ansicht DEMANDTs kann man mit guten Gründen entgegenreten, wie ich es in meiner Untersuchung versucht habe. Insbesondere unterschätzt sie die Bedrohungssituation durch die necessitäre, auf das Kriegs- und Notstandsargument gestützte Herrschaft der Regentin während der letzten Kriegsjahre, durch die der Charakter der landständischen Verfassung als solcher in Frage gestellt zu sein schien. Sie unterschätzt ferner den Bestand an Rechten, den die Ritter schließlich doch in der Gestalt retten konnten, dass sie sie der unsicheren Fundierung im Herkommen entreißen und einer klaren schriftlichen Fixierung zuführen konnten. Bereits PRESS spricht abschwächend von einem Kasseler Semi-Absolutismus.<sup>23</sup>

Die Absolutismus-Frage steht jedoch nicht im Mittelpunkt der vorliegenden Ausführungen.<sup>24</sup> Meine These besteht in folgendem: auch unabhängig von der Frage der Bedeutung des Kasseler Vergleichs für die Machtverteilung zwischen Fürst und Ständen kommt dem Jahr 1655 die Dignität eines Epochenjahrs der hessischen Geschichte zu. Mit dem Attribut hessisch meine ich in diesem Zusammenhang gesamthessisch. Das Handbuch mit dem Titel „Das Werden Hessens“, in welchem die eingangs zitierte

---

HessJbLG 38, 1988, S. 1-22; Karl MURK: Hessen-Darmstädtische Landtagsabschiede 1648-1806 (Arbeiten der hist. Kommission, NF 22), Darmstadt 2002, S. XI ff.

22 DEMANDT: Frühabsolutismus (wie Anm. 4), S. 56; DERS.: Landstände (wie Anm. 4), S. 163.

23 PRESS: Hessen (wie Anm. 2), S. 323.

24 Vgl. hierzu demnächst Armand MARUHN: „Necessitäres Regiment und fundamentalgesetzlicher Ausgleich. Der hessische Ständekonflikt 1646-1655“. Der Verfasser entscheidet sich dort gegen eine Verwendungen des Begriffes „Absolutismus“ und sieht das kennzeichnende Merkmal der Jahre nach dem Westfälischen Frieden im Versuch der Landesherrschaft, die Notstandsbefugnisse, die sie während des Krieges für sich in Anspruch genommen hatte, in die Friedensordnung hinüber zu retten. Aus dieser Perspektive erscheint der Vergleich von 1655 als Integration des Notstandsvorbehalts in die bestehende rechtliche Ordnung, und zwar für einen begrenzten Fall: die bewilligungslose Ausschreibung von Steuern im Notfall. Die necessitäre Prärogative stand nicht mehr außerhalb des herkömmlichen Normgefüges, gleichsam als überall ansetzbarer Sprengsatz, sondern sie war als Bestandteil dieses Gefüges fixiert und in rechtssichere Bahnen gelenkt worden. Damit wurde die Rückkehr zu einer konsensualen, für beide Seiten tragfähigen Ordnung gefunden. Die Exemption der adligen Güter, deren Infragestellung am Beginn des Ständekonflikts gestanden hatte, wurde nun garantiert. Selbst im Notstand sollte sie nicht antastbar sein. Weiterhin wurden der Ritterschaft wesentliche Zugeständnisse im Bereich des Justizwesens, des Versammlungsrechts (siehe Anm. 48), der Religionsausübung und der Landtagsbeschreibung gemacht, wo die fürstliche Seite versucht hatte, die stiftischen Obervorsteher, die innerhalb der Ritterschaft faktisch den Ton angaben, auszuschließen. Nun mussten diese auch bei Deputationstagen beschrieben werden.



Darstellung von Volker PRESS erschien<sup>25</sup>, erhebt selbstverständlich den Anspruch, eine Geschichte Gesamthessens zu sein. Gerade PRESS hat sich durch eine eingehende Würdigung der Rolle Hessen-Marburgs und Hessen-Darmstadts im konfessionellen Zeitalter hierum verdient gemacht. Nun findet sich bei PRESS aber keine überzeugende Begründung dafür, dass es sich bei der von ihm gewählten Zäsur um eine gesamthessische handeln soll. Zwar schreibt er, die beiden Landgrafschaften Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt hätten sich nun endgültig zu zwei Territorien mit unterschiedlicher politischer Struktur, Konfession und außenpolitischer Orientierung entwickelt, doch sieht er die Besiegelung dieser Entwicklung im Westfälischen Frieden.<sup>26</sup> PRESS rekurriert also doch wieder auf die Jahreszahl 1648 und begibt sich damit in einen leichten konzeptionellen Widerspruch.

Der Grund dafür, warum das Jahr 1655 durchaus eine gesamthessische Bedeutung hat, liegt in einer Tatsache, die PRESS nicht erwähnt:<sup>27</sup> die Konsensual-Resolution zwischen Landgraf Wilhelm und der niederhessischen Ritterschaft besaß Rechtskraft auch in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, zunächst aufgrund ungeschriebenen Rechts, dann 1738 auf Bitten der Ritterschaft hin, durch schriftliche Fixierung.<sup>28</sup> Nebenbei bemerkt: die oberhessischen<sup>29</sup> Adligen hätten kaum auf die förmliche Bestätigung des Vergleichs gedrängt, wenn es sich im Sinne DEMANDTS um ein Dokument des Absolutismus gehandelt hätte.

Bereits 1657 war von Landgraf Georg II. (1626-1661) und seinen Räten über die förmliche Übernahme des Kasseler Vergleichs für die südliche Landgrafschaft verhandelt worden.<sup>30</sup> Hier war es seit 1648 ebenfalls zu einer zum Teil erbitterten Auseinandersetzung zwischen Fürst und landsässigem Adel gekommen.<sup>31</sup> Die Übernahme des Kasseler

---

25 Walter HEINEMEYER (Hg.): Das Werden Hessens (VHKH 50), Marburg 1986

26 PRESS: Hessen (wie Anm. 2), S. 324; siehe auch ebd., S. 319, wo er die Beseitigung der Samtverfassung Landgraf Philipps als „das wichtigste Ergebnis des Dreißigjährigen Krieges für Hessen“ bezeichnet.

27 Vgl. ebd., S. 324: Die Resolution von 1655 habe in der landständischen Verfassung beider Territorien zur Geltung unterschiedlicher Rechtsgrundlagen geführt, dies habe zur Auseinanderentwicklung beider Territorien beigetragen.

28 Christa REINHARDT: Prälaten im evangelischen Territorium – die Universität Gießen als hessendarmstädtischer Landstand, in: Peter MORAW, Volker PRESS (Hg.): Academia Gissensis – Beiträge zur älteren Giessener Universitätsgeschichte zum 375jährigen Jubiläum (VHKH 45), Marburg 1982, S. 161-182 (176 Fn. 82); MURK (wie Anm. 21), S. XX; vgl. zur förmlichen Bestätigung des Vergleichs § 2 des Gießener Landtagsabschieds vom 8. November 1738, gedr. ebd., S. 321 ff.

29 Oberhessen, das ehemalige Territorium Ludwigs IV. von Hessen-Marburg, war im hessischen Hauptakkord von 1648 zwischen den beiden noch verbliebenen Linien in Kassel und Darmstadt geteilt worden. Dennoch ist in den zeitgenössischen Quellen vereinfachend von einer oberhessischen Ritterschaft die Rede, wenn der hessen-darmstädtische und von einer niederhessischen, wenn der hessen-kasselische Adel gemeint ist. Dieser Wortgebrauch wird hier übernommen.

30 Schreiben der Gießener Räte an Georg II. vom 30. August 1657, StA DA, Best. E 2, 21/3. Dieselbe Absicht äußerte der Landgraf am 28. April 1656 gegenüber dem hessen-kasselischen Rat Regner Badenhausen, vgl. das Verhandlungsprotokoll in StA MR, Best. 4 c Darmstadt, 1280.

31 Vgl. zur älteren Forschung zur Ständegeschichte Hessen-Darmstadts Philipp BOPP: Geschichte des ständischen Wesens im Großherzogtum Hessen-Darmstadt, Darmstadt 1833; B. RIEGER: Die hessen-darmstädtischen Landstände und der Absolutismus, Giessen 1894; Fritz HERMANN: Der Untergang der althessischen Landstände, Band 1: Die Verfassung der hessen-darmstädtischen

Vergleichs verhinderte nur der Tod des Wortführers der oberhessischen Ritterschaft, Georg Friedrich von Breidenbachs gen. Breidenstein. Seine Witwe weigerte sich bis zur Begleichung der Auslagen ihres Mannes in ritterschaftlichen Angelegenheiten, seine umfangreichen Akten herauszugeben, und dies machte die Ritterschaft de facto verhandlungsunfähig.<sup>32</sup>

Der Grund dafür, warum Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt eine Übernahme des Vergleichs anregte und befürwortete, liegt in einer Tatsache, die bisher unbeachtet blieb. Der Inhalt der Einigung in Hessen-Kassel war in seinen wesentlichen Punkten zwei Monate zuvor in einer Konferenz in Darmstadt zwischen den Räten beider Fürsten detailliert besprochen und vorbereitet worden.<sup>33</sup>

Schon hieran verdeutlicht sich, dass die Entwicklung in den beiden Landgrafschaften in den Jahren nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges nicht separat betrachtet werden kann. Vielmehr waren die Auseinandersetzungen in beiden Territorien sachlich und personell aufs engste miteinander verzahnt, so dass von einem einheitlichen Ereignis, dem hessischen Ständekonflikt, zu sprechen ist.

Die mit weitreichenden Vollmachten ausgestatteten<sup>34</sup> Anführer der niederhessischen sowie der oberhessischen Ritter, Otto von der Malsburg und Hans Diede zum Fürstenstein bzw. Georg Friedrich von Breidenbach, waren allesamt Obervorsteher der gesamthessischen Stifte Kaufungen und Wetter. Mit ihren finanziellen Mitteln und ihrer archivalischen Überlieferung wurden die Stifte zum Kristallisationspunkt der Opposition.<sup>35</sup> Zwischen den Adligen beider Fürstentümer kam es zu einem regen Ge-

---

Landstände am Ausgang des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Gießen 1933. Vgl. ferner REINHARDT (wie Anm. 28). Auf eine neue Grundlage gestellt wird die Erforschung der landständischen Verfassung dieses Territoriums durch die Edition von MURK (wie Anm. 21), die auch erstmals den Konflikt zwischen Landgraf Georg und der oberhessischen Ritterschaft näher beleuchtet.

32 Schreiben der Gießener Räte an Georg II. vom 30. August 1657, StA DA, Best. E 2, 21/3; Georg II. an die Gießener Räte am 4. Oktober 1657, StA DA, Best. E 2, 21/3. Auf dem Gießener Landtag von 1658 war die Ritterschaft trotz Gesprächsbereitschaft der fürstlichen Seite zu Verhandlungen nicht in der Lage. Sie hatte ihre Gravamina nicht einmal zu Papier gebracht: vgl. § 7 des Landtagsabschieds vom 4. Oktober 1658 in Gießen, gedr. bei MURK (wie Anm. 21), S. 100 f.

33 Vgl. die Akten der Verhandlungen des hessen-kasselischen Rates Regner Badenhausen in Darmstadt in StA MR, Best. 4c Darmstadt, 1276.

34 Die Vollmacht der niederhessischen Ritter für Malsburg und Diede vom 21. April 1647 (StA MR, Best. 304 I Alte Akten, 199) galt *in allem, was unsere der Ritterschafft Conservation und unsere Privilegien und hergebrachte Gerechtigkeit concerniret* und was die Obervorsteher beschlossen sollte *von uns sampt und sonders nicht allein gut angenehm geheissen und gehalten werden, sondern wollens auch acceptiren und ratificieren helffen, als wann es in unserm Bey- und Anwesen geschehen*. Vgl. zur Bevollmächtigung Breidenbachs neben anderen oberhessischen ständischen Vertretern die Edition des Ständerezesesses vom 20. Oktober 1648 bei MURK (wie Anm. 21), S. 7 ff.

35 Die Akten der Obervorsteher Malsburg und Diede im Bestand StA MR, Best. 304 I Alte Akten stellen den Hauptteil der Aktenüberlieferung der ständischen Seite dar. Gemeinsam mit dem Landkomtur der Deutschordensballei Marburg, der Universität Marburg und dem Obervorsteher der Samthospitäler gehörten die Obervorsteher der Stifte dem Prälatenstand an, der gemeinsam mit der Ritterschaft eine Kurie bildete. Vgl. zur Stellung der Stifte in der landständischen Verfassung LEDDERHOSE: Verfassung (wie Anm. 21); DERS.: Von den adelichen Stiften, Kaufungen und Wetter in Hessen, in: Kleine Schriften, Bd. 2, Marburg 1790, S. 5 ff.

dankenaustausch sowie wiederholt zu Hilfestellungen. So konnte es geschehen, dass Malsburg die Strategie der oberhessischen Ritterschaft für den Gießener Landtag mitkonzipierte<sup>36</sup> oder dass er den hessen-darmstädtischen Rittern einen Prokurator für ihre eigene Reichskammergerichtsklage gegen Landgraf Georg vermittelte.<sup>37</sup> Das zentrale Dokument der politischen Forderungen der Ritterschaft, die Gravamina von 1649, wurden zudem von der Ritterschaft beider Fürstentümer zusammengetragen, beraten und unterschrieben und daraufhin beiden Fürsten getrennt übergeben.<sup>38</sup>

Den Landgrafen blieb das Ausmaß dieser Kooperation nicht verborgen. 1650 schrieb Georg II. an seinen Vetter in Kassel über den Ernst der Lage angesichts der *wieder unseres fürstlichen Sambthauß Hessen Jura vorgenommener Turbationen*. Es erscheine ihm, dass die Ritter *auf diesen Dingen bederseits miteinander communiciren*. Er schlug deshalb eine Zusammenarbeit gegen die adlige Opposition vor.<sup>39</sup> Die Bedingungen für ein solches Zusammengehen waren dabei günstig. Durch den Kasseler Hauptakkord von 1648 waren die meisten zwischen beiden Linien strittigen Punkte aus der Welt geräumt worden. In seinem Testament rühmte sich Landgraf Georg später denn auch der *guten Verträglichkeit*, die er mit der Kasseler Linie hergestellt habe.<sup>40</sup> Es erscheint ironisch, dass sich diese neugefundene Eintracht nun gerade gegen die Ritterschaft richtete, die sich seit Jahrzehnten bemüht hatte, Frieden in der brabantischen Dynastie zu stiften.

Die gegenseitige Hilfe bestand in der Folgezeit unter anderem in juristischem Rat. Wichtige Dokumente ließ man sich gegenseitig regelmäßig zukommen und erbat eine sachverständige Stellungnahme des jeweils anderen Hofes.<sup>41</sup> Vor dem Reichskam-

36 Vgl. Breidenbach an Malsburg am 27. März und am 3. April 1651, StA MR, Best. 304 I Alte Akten, 513.

37 Es handelte sich um den Speyrer Juristen Dr. Conrad Blaufelder, der bereits für die hessen-kasselische Ritterschaft tätig geworden war. Vgl. Malsburg an Diede am 28. April 1649, StA MR, Best. 304 I Alte Akten, 200.

38 vgl. *Gravamina, so da haben sollen beym Landtage zu Endt 1649 übergeben werden*, StA MR, Best. 17 I, 1754; 304 I Alte Akten, 508. Das Dokument knüpfte an ältere Beschwerdeschriften an und war maßgeblich auf dem „fürstenlosen Landtag“ von Kirchhain im November 1649 vorbereitet worden, und zwar unter der Federführung Malsburgs, der noch nachträglich Änderungen anbrachte, vgl. Brief Malsburgs an die Stadt Marburg vom 13. Oktober 1649, StA MR, Best. 304 I Alte Akten, 33. In Hessen-Darmstadt hatten die Landstände Georg II. bereits auf dem Landtag vom Oktober 1648 eine Liste von 13 Beschwerdepunkten überreicht, vgl. MURK (wie Anm. 21), S. 6 Fn. 9; später wurde sie aber zugunsten der gesamthessischen Gravamina der Ritterschaft aufgegeben. In der nördlichen Landgrafschaft wurden die Gravamina erst anlässlich der Eröffnung des Kasseler Landtags am 30. September 1650 überreicht, vgl. HOLLENBERG: *Landtagsabschiede 1648-1798* (wie Anm. 18), S. 12 Fn. 16. Malsburg hatte vergeblich darauf gedrängt, die Beschwerdeschrift noch während der Regentschaft Amalie Elisabeths einzureichen, da er den Eindruck zu verhindern suchte, den neuen Landgrafen schon bei seinem Regierungsantritt unter Druck setzen zu wollen, vgl. das eben zitierte Schreiben Malsburgs an die Stadt Marburg vom 13. Oktober 1649.

39 Schreiben Georgs II. an Wilhelm VI. aus dem Jahr 1650, StA MR, Best. 4c Darmstadt, 1240.

40 vgl. Testament Georgs II. v. 4. Juni 1660, gedr. bei Heinz DUCHHARDT: *Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 1987, S. 56.

41 Dies galt vor allem für die Schriftsätze des Reichskammergerichtsprozesses, die auf diese Weise in beiden Staatsarchiven in mehreren Abschriften überliefert sind. Zum Beispiel übersandte die Regentin Abschriften der reichsgerichtlichen Einredeschriften, die sie zur Verteidigung gegen die



mergericht ließ man sich darüber hinaus durch denselben Prokurator, Dr. Georg Goll, vertreten.<sup>42</sup> Ferner koordinierte man Repressalien gegen Rechtsgelehrte, die den Ritttern behilflich geworden waren. Der Göttinger Advokat Johann Brandes weigerte sich, für die hessen-darmstädtische Ritterschaft tätig zu werden. Er habe wegen der Aufsetzung einer Prozessschrift für die niederhessische Ritterschaft ein *sehr groß odium* erlitten. Da man nunmehr auch am Darmstädter Hof seinen Sprachstil kenne, müsse er vorsichtig sein.<sup>43</sup>

Vor allem aber bestand die Zusammenarbeit zwischen beiden Linien in Intervention bei den Reichsinstanzen. Hier war in erster Linie das in der Endphase des Krieges reichspolitisch isolierte und in Acht gesetzte Hessen-Kassel der Nutznießer. Die hervorragenden Verbindungen Landgraf Georgs nach Wien und nach Dresden machten sich bezahlt. Ohne das energische Auftreten Hessen-Darmstadts in Wien<sup>44</sup> ist das Scheitern der Reichshofratsklage der niederhessischen Ritterschaft gegen Amalie Elisabeth kaum zu erklären. Der Informant der Ritterschaft aus Wien, Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels – von ihm wird noch die Rede sein – klagte, dass man am Kaiserhof die Gesandten beider Linien gegen sich habe.<sup>45</sup> Hessen-Darmstadt konnte dabei darauf verweisen, dass jede Entscheidung des Reichshofrats gegen Hessen-Kassel wegen der korporationsrechtlichen Verbundenheit der hessischen Ritterschaft auch für das Verhältnis Landgraf Georgs zu den oberhessischen Ritttern Rechtskraft erlangen würde. Man vergaß darüber hinaus nicht zu erwähnen, dass auch die Interessen des erbverbrüdereten Kurfürsten von Sachsen und damit der wichtigsten Stütze kaiserlicher Einflussmöglichkeit im protestantischen Reichsteil, tangiert seien.<sup>46</sup>

Die Beziehungen zwischen beiden Landgrafschaften verdichteten sich im behandelten Zeitraum in einem Maße wie selten zuvor und nicht wieder vor dem Ende des Alten Reiches. Das zeigt schon die umfangreiche schriftliche Korrespondenz zwischen den Fürsten, die zu den unverzichtbaren Quellen des Ständekonflikts zählt.<sup>47</sup> Sie ermöglicht

---

beiden Speyrer Mandate des Jahres 1650 hatte aufsetzen lassen, nach Darmstadt, vgl. Schreiben Amalie Elisabeths an Georg II. vom 10. August 1650, StA DA, Best. E 2, 18/6. Landgraf Georg schickte seinerseits eine Resolution, die er der Ritterschaft auf ihre Gravamina erteilen wollte, zehn Tage vorher nach Kassel, damit Wilhelm VI. sie beurteilen konnte, vgl. Schreiben Georgs II. an Wilhelm VI. vom 15. November 1652, StA MR, Best. 4c Darmstadt, 1243.

42 Die gemeinsame Vertretung der hessischen Landgrafen in Speyer war auch während der Herrschaft der vier Söhne Philipps des Großmütigen gebräuchlich gewesen. Goll ist als Prokurator Hessen-Kassels erstmals 1632 nachweisbar, als ihm Landgraf Wilhelm V. eine Salvaguardie ausstellen ließ, StA MR, Best. 4e, 1076. Aussagekräftig für die beratende Tätigkeit Golls ist vor allem sein umfangreicher Briefwechsel mit den fürstlichen Räten in Bestand StA MR, Best. 17 I, 4308.

43 Johann Brandes an Johann Riedesel zu Eisenbach, undatiert, StA DA, Best. F 27 A, 64/31.

44 Von der darmstädtischen Hilfestellung für Hessen-Kassel am Kaiserhof zeugt ein Brief Amalie Elisabeths an Georg II. vom 10. August 1650, StA DA, Best. E 2, 18/6. In den Reihen der Ritterschaft war man sich der Interzession Hessen-Darmstadts bewusst, vgl. Georg von Lettow an Malsburg am 26. Juni 1650, StA MR, Best. 304 I Alte Akten, 200

45 Ernst von Hessen-Rheinfels an Malsburg am 22. September 1650, StA MR, Best. 4c Hessen-Rotenburg, 225

46 vgl. Schreiben Wilhelms VI. an Kaiser Ferdinand III. vom 20. März 1652, StA MR, Best. 4e, 657.

47 StA MR, Best. 4c Darmstadt; StA DA, Best. E 2.

Erkenntnisse über interne politische Überlegungen der landgräflichen Seite. So geht zum Beispiel aus den Akten der Verhandlungen zwischen beiden Fürsten, die dem Vergleich von 1655 unmittelbar vorausgingen, hervor, dass noch in letzter Minute wesentliche Zugeständnisse in Bezug auf das Versammlungsrecht des Adels gemacht wurden. Dies geschah aus der Besorgnis heraus, möglicherweise eine Niederlage vor dem Reichskammergericht zu erleiden.<sup>48</sup> Diese Erkenntnis unterstreicht noch einmal den Kompromisscharakter des Ergebnisses von 1655.

Erst die gesamthessische Perspektive erlaubt eine volle Würdigung des Ständekonflikts. So erhielt der Konflikt in Hessen-Darmstadt, bei dem es im Kern eigentlich um ein eingrenzbare Problem, die eigenmächtige Erneuerung der Steuerartikel, des sogenannten Steuerstocks, durch den Landgrafen, ging<sup>49</sup>, erst durch die Berührung mit den schnell eskalierenden Ereignissen in der nördlichen Landgrafschaft eine spezifische Dynamik, die ihm sonst nicht zu eigen gewesen wäre.<sup>50</sup> Die Recherche

---

48 Bisher hatten beide Landgrafen den Standpunkt vertreten, dass Zusammenkünfte des landsässigen Adels nur in Privatangelegenheiten und auch dann nur bei vorheriger Genehmigung durch die Obrigkeit gestattet sein sollten. Die Instruktion Regner Badenhausens für die Darmstädter Verhandlungen vollzog diesbezüglich eine Kehrtwende: Es sei besser, die Konvente auch bei bloßer vorheriger Ankündigung und ohne vorherige Genehmigung zuzulassen, als den Ausgang des Verfahrens in Speyer abzuwarten, Memorial in loco instructionis vom 18. August 1655, StA MR, Best. 4c Darmstadt, 1276.

49 Der Vermögensanschlag beruhte auf dem anlässlich der Türkensteuer im Jahr 1576 verabschiedeten sogenannten Treysaer Anschlag. Von Vorteil für den Adel war dieser wegen der Steuerfreiheit der eigengenutzten „Tafelgüter“ und der Tatsache, dass die Ritter ihr zu versteuerndes Vermögen auf der Grundlage ihres eigenen Ermessens im Zusammenwirken mit den ihrem Stand angehörenden Einnehmern festzulegen hatten. Die von Ort zu Ort zum Teil sehr unterschiedliche Veranschlagungspraxis wurde vor allem von den Städten als ungerecht empfunden. Bei der nach Kriegsende vom Landgrafen angeordneten Bereinigung, die auch eine Schätzung der adeligen Güter beinhalten sollte, wurden aber die adeligen Obereinnehmer nicht beteiligt. Die Ritterschaft protestierte aufs heftigste hiergegen und verlangte, bei der Renovatur des Steuerstocks beteiligt zu werden. Das Problem war nicht so grundlegend, dass es nicht im Wege eines einfachen Kompromisses hätte gelöst werden können, wozu es später tatsächlich kam: der alte Steuerstock wurde weiter angewendet und in Härtefällen flexibel gehandhabt, die Renovatur als solche weiter vor sich hergeschoben. Auch in Hessen-Kassel kam es zu Meinungsverschiedenheiten über die Modalitäten der Steuerstockrenovatur. Diese standen jedoch weit weniger im Zentrum des Konflikts, als dies im Oberfürstentum der Fall war. Vgl. zum Streit um die Renovatur des Steuerstocks MURK (wie Anm. 21), S. 9 Fn. 3; Supplik der oberhessischen Ritterschaft an das Reichskammergericht, StA MR, Best. 73, 1808; *Fernere Desideria* zu den Gravamina von 1649, StA MR, Best. 73, 1807; § 2 des Landtagsabschieds vom 8. Dezember 1652, gedr. bei MURK (wie Anm. 21), S. 60; vgl. zur Verschiebung der Steuerstockrenovatur § 4 des Landtagsabschieds vom 30. Juni 1658 (ebd., S. 89) und § 6 des Landtagsabschieds vom 4. Oktober desselben Jahres (ebd., S. 99).

50 Einen Höhepunkt des Konflikts stellt das demonstrative Zerreißen einer ritterschaftlichen Eingabe vom 10. September 1649 (StA DA, Best. E 2, 17/1) durch den Gießener Rat Dr. Ludwig Mentzer dar, vgl. dazu MURK (wie Anm. 21), S. 36 Fn. 4. Im folgenden Jahr verweigerten die Ritter auf dem Landtag von Gießen in einigen Punkten einen Abschied und das Reichskammergericht erließ am 22. Februar ein mandatum sine clausula wegen der einseitigen Erneuerung des Steuerstocks, StA MR, Best. 73, 1808; die Prozessakten befinden sich in StA MR, Best. 255, H 139 ½ und StA DA, Best. F 27, 64/31. Georg II. ließ daraufhin die Adeligen nach Gießen zitieren, wo sie von den landgräflichen Räten getrennt vernommen wurden, um die Initiatoren des Reichskammergerichtsprozesses

hat sich bei der Erforschung des Ständekonflikts auf beide Staatsarchive in Marburg und in Darmstadt zu stützen. Dies ist schon deshalb der Fall, weil wichtige Dokumente für die Ereignisse in beiden Territorien im jeweils anderen Staatsarchiv liegen. So finden sich zum Beispiel die Akten zum Kasseler Hochverratsverfahren gegen Malsburg im Staatsarchiv Darmstadt<sup>51</sup>, und die Überlieferung des Reichskammergerichtsprozesses zwischen Georg II. und der oberhessischen Ritterschaft befindet sich im Staatsarchiv Marburg.<sup>52</sup>

### 3. Landesbewusstsein und supraterritorialer Regionalismus

Die supraterritoriale Dimension des Ständekonflikts erschöpft sich jedoch nicht in solchen gegenseitigen Bezügen. Die übergreifende Zielsetzung der Ritterschaft lag in der Wahrung bzw. der Restitution der Landeseinheit gegenüber den zentrifugalen Kräften der Territorialisierung. Fürstliches Territorialprinzip und ständisches Landesbewusstsein standen sich bei der Frage um die Gestaltung des hessischen Raumes in den Nachkriegsjahren diametral gegenüber.

In der Absolutismus- und Ständeforschung diente der Begriff des Landesbewusstseins dazu, die räumlich verwurzelten Beharrungskräfte der intermediären Gewalten zu kennzeichnen.<sup>53</sup> Dietrich Gerhard sprach, von einem dualistischen Bild der landständischen Verfassung ausgehend, von der „Gegenwirkung des korporativen und landschaftlichen Gedankens gegen den nationalen Zentralismus“.<sup>54</sup> Landschaftsbewusstsein und ständische Ordnung hatten für ihn den Rang von „konstitutive[n] Elemente[n] des alten Europa“.<sup>55</sup> Ein verwandter Terminus, den Gerhard im Titel des soeben zitierten Aufsatzes verwandte, ist der des „Regionalismus“. Seine konkrete Ausformung im Sinne der Ständeforschung erhielt dieser durch Gerhard OESTREICH. In dessen Gedankensystem gehört der Begriff in die Kategorie des sogenannten „Nichtabsolutistischen im Absolutismus“. Auf den mittleren und unteren Instanzen des Verwaltungsaufbaus hätten sich, so OESTREICH, die regional verwurzelten, sozial auf einer ständischen Trägerschicht ruhenden Gegenkräfte dem Bemühen um eine dauerhaft effektive Durchdringung des Territoriums mit beachtlichem Erfolg in den Weg gestellt.<sup>56</sup>

---

ses ausfindig zu machen, was jedoch ohne Ergebnis blieb, vgl. das Protokoll in StA DA, Best. E 2, 18/2, sowie das landgräfliche Memorial vom 30. April 1650, § 4, gedr. bei MURK (wie Anm. 21), S. 25 f.

51 StA DA, Best. E 2, 17/6.

52 StA MR, Best. 255, H 139 ½. Der Prozess wurde von der Ritterschaft nach Einreichung der landgräflichen *exceptiones sub- et obreptionis* liegengelassen. Zum einen fand man keinen geeigneten Advokaten, zum anderen werden auch die Kosten eines solchen Verfahrens den verschuldeten und zahlenmäßig schwachen oberhessischen Adel überfordert haben.

53 Vgl. zu diesem Begriff zuletzt Kersten KRÜGER: Die landständische Verfassung (EDG 67), München 2003, S. 3.

54 Dietrich GERHARD: Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte, in: HZ 174, 1952, S. 307-337, hier S. 321.

55 ebd., S. 337.

56 Gerhard OESTREICH: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: DERS.: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, West-Berlin 1969, S. 179-197 (185).



Das von OESTREICH und GERHARD beschriebene Phänomen ist notwendig ein innerterritoriales auf den Ebenen unterhalb der Regierungszentrale. Das Paradebeispiel hierfür sind die regionalistischen Kräfte in den verschiedenen Provinzen der brandenburgisch-preußischen Krone.<sup>57</sup> Jedoch konnte das Landesbewusstsein seinen Referenzpunkt auch auf der Ebene oberhalb der fürstlichen Landesherrschaft haben. Hierfür in Frage kamen vor allem jene dynastischen Herrschaftskomplexe, die in der Epoche nach der Verfestigung der landständischen Verfassung, also etwa in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und vor dem Abschluss des Territorialisierungsprozesses um 1650 Teilungen erlebt hatten. Erbteilungen gehörten zu jenen Herrschaftskrisen, die seit dem Spätmittelalter die Landstände als politischen Faktor auf den Plan gerufen hatten. Man denke etwa an Kleve-Jülich, wo die Stände aus ihrem Ziel der Wahrung der Landeseinheit gegen die sogenannten possedierenden Fürsten Brandenburg und Pfalz-Neuburg die Legitimation bezogen, auf Reichsebene als Akteur aufzutreten und sich in Petitionen an Kaiser und Reichstag zu wenden.<sup>58</sup>

In ihren Strukturen gleichen sich Kleve-Jülich und Hessen insofern. Bei beiden könnte man von einem supraterritorialen Regionalismus sprechen und dieses Phänomen dem innerterritorialen Regionalismus im Sinne OESTREICHS zur Seite stellen. Ich habe diesen Begriff deshalb gewählt, um die Parallelen zu verdeutlichen, insbesondere was den für OESTREICH charakteristischen Perspektivwechsel von der Institutionen- zur Sozialgeschichte des Absolutismus anbelangt. Beide erwähnten Regionalismen verfolgten räumlich gebundene Interessen, die quer zu den Grenzen des Territoriums verliefen und vor allem hatten sie in beiden Fällen individualisierbare soziale Schichten zu Trägern.

In Hessen waren dies zunächst zwei Schichten. Ausgehend von den grundlegenden prosopographischen Studien GUNDLACHS<sup>59</sup> und DEMANDTS<sup>60</sup> hat Manfred RUDERSDORF die vielfach untereinander versippte Amtsträgerschaft der vier Söhne Philipps des Großmütigen als stabilisierenden Faktor einer hessischen Landeseinheit nach 1567 identifiziert.<sup>61</sup> Doch dies war im wesentlichen das Phänomen einer Gene-

---

57 Vgl. Peter-Michael HAHN: Landesstaat und Ständetum im Kurfürstentum Brandenburg während des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Peter BAUMGART (Hg.): Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen, Berlin, New York 1983, S. 41-79; Frank GÖSE: Zur Geschichte des neumärkischen Adels im 17./18. Jahrhundert – ein Beitrag zum Problem des ständischen Regionalismus, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte NF 2, 1992, S. 25-46.

58 Ernst OPGENOORTH: Stände im Spannungsfeld zwischen Brandenburg-Preußen, Pfalz-Neuburg und den niederländischen Generalstaaten: Cleve-Mark und Jülich-Berg im Vergleich, in: Peter BAUMGART (Hg.): Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen, Berlin, New York 1983, S. 243-262; Andrzej KAMIENSKI: Das Ringen der Stände von Kleve-Mark mit den absolutistischen Bestrebungen des Großen Kurfürsten, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte NF 3, 1993, S. 145-166; Ernst BAUMGARTEN: Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen 1669-1672, in: Düsseldorfer Jahrbuch 18, 1903, S. 30-133, 19, 1904, S. 1-63, 22, 1907, S. 10-186.

59 Franz GUNDLACH: Die hessischen Zentralbehörden (VHKH 16), 3 Bände, Marburg 1930-1932.

60 Karl E. DEMANDT: Amt und Familie. Eine soziologisch-genealogische Studie zur hessischen Verwaltungsgeschichte des 16. Jahrhunderts, in: HessJbLG 2, 1952, S. 79-133.

61 Manfred RUDERSDORF: Ludwig IV., Landgraf von Hessen-Marburg 1537-1604 – Landesteilung und Luthertum in Hessen, Mainz 1991, S. 202 f.

ration. Als nach dem Ausbruch des Streits um das Marburger Erbe<sup>62</sup> zwischen den beiden noch verbliebenen Linien in Kassel und Darmstadt in den Jahren nach 1604 die zentrifugalen Kräfte in der hessischen Geschichte die Oberhand zu erlangen schienen, war es in aller erster Linie die Ritterschaft, die sich nun in ihrem Selbstverständnis als Bannerträger der Landeseinheit profilieren konnte.<sup>63</sup> Ihre soziale und korporative Struktur prädestinierte sie hierzu. Über das Erbmarschallamt<sup>64</sup> und die Samtstifte Kaufungen und Wetter war der Adel weiterhin gesamthessisch organisiert. Darüber hinaus stellte er einen einheitlichen Heiratsverband dar. Fest zusammengefügt war die Ritterschaft vor allem auch durch ihre ganz überwiegend lutherische Konfession. Insbesondere für die niederhessische Ritterschaft spielte die Anbindung an das orthodox-lutherische Hessen-Darmstadt eine wichtige Rolle, und zwar angesichts der Bestrebung, ihr Bekenntnis gegenüber der reformierten Konfessionalisierung durch Moritz den Gelehrten und seine Nachfolger<sup>65</sup> zu behaupten.<sup>66</sup>

62 Vgl. hierzu PRESS: Hessen (wie Anm. 2), 292 ff.; Kurt BECK: Der Hessische Bruderzwist zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt in den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden von 1644 bis 1648, Frankfurt/M. 1978; Hans WEBER: Der Hessenkrieg. Gießen 1935; Thomas KLEIN: *Conservatio Reipublicae per bonam educationem – Leben und Werk Hermann Kirchners (1562-1620)*, in: DERS., Walter Heinemeyer, Helmut Seier (Hg.): *Academia Marburgensis – Beiträge zur Geschichte der Philipps-Universität Marburg*, Band 1, Marburg 1977, S. 181-230.

63 Vgl. zu den Vermittlungsbemühungen der Landstände beider Fürstentümer Christoph von ROMMEL: *Geschichte von Hessen*, Band VI, Kassel 1837, S. 156 ff.

64 Das Ermarschallsamt hatte das jeweils älteste männliche Familienmitglied der Riedesel zu Eisenbach inne; vgl. zur Funktion dieses Amtes in der landständischen Verfassung HOLLENBERG: *Landtagsabschiede 1526-1603* (wie Anm. 21), S. 19 mit Fn. 28.

65 Vgl. aus der umfangreichen Literatur zur Einführung der Verbesserungspunkte Gerhard MENK: *Die „zweite Reformation“ in Hessen-Kassel – Landgraf Moritz und die Einführung der Verbesserungspunkte*, in: Heinz SCHILLING (Hg.): *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“*, Gütersloh 1986, S. 154-183; DERS.: *Absolutistisches Wollen und veränderte Wirklichkeit – der calvinistische Sonderweg Hessen-Kassels*, in: M. SCHAAB (Hg.): *Territorialstaat und Calvinismus*, Stuttgart 1993, S. 164-238; DERS., *Die Konfessionspolitik des Landgrafen Moritz*, in: DERS. (Hg.): *Landgraf Moritz der Gelehrte – ein Kalvinist zwischen Politik und Wissenschaft*, Marburg 2000, 95-138; H. HEPPE: *Die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen von 1604-1610 und die Entstehung der hessischen Kirchenordnung von 1657*, Kassel 1849; Th. GRIEWANK: *Das „christliche Verbesserungswerk des Landgrafen Moritz und seine Bedeutung für die Bekenntnisentwicklung der kurhessischen Kirche*, in: *JbHessKV* 4 (1953), S. 38 ff.; W. MAURER: *Bekenntnisstand und Bekenntnisentwicklung in Hessen*, Gütersloh 1957.

66 Die Ritterschaft hatte sich noch während des Krieges an Kurfürst Johann Georg von Sachsen mit der Bitte gewandt, er möge ihr lutherisches Bekenntnis schützen; vgl. das Schreiben in StA MR, Best. 304 I Alte Akten, 1411; In den Gravamina der gesamthessischen Ritterschaft von 1649/50 (siehe Anm. 38) forderten die Adligen die Gewährung der Privatausübung ihres Glaubens in ihren Häusern. Dies wurde ihnen in Art. 3 der Konsensual-Resolution vom 2. Oktober 1655, gedr. bei HOLLENBERG: *Landtagsabschiede 1649-1798* (wie Anm. 18), S. 62, gestattet.

#### 4. Der Erhalt der philippinischen Ordnung Hessens als Zielsetzung der Opposition

Die regionalistische Agenda der Ritterschaft bestand in concreto im Erhalt der suprateritorialen Struktur, wie sie Philipp der Großmütige in seinem Testament für das Land vorgesehen hatte.<sup>67</sup> Nach dem Willen Landgraf Philipps sollten die Territorien seiner Söhne durch eine vorstaatliche Klammer zusammengehalten werden. Diese bestand unter anderem aus dem gemeinsamen Titel, der gemeinsamen Belehnung mit den Reichslehen, gemeinsam einzunehmenden Zöllen und vor allem einer Reihe von gemeinsamen Institutionen, und zwar den gesamthessischen Landtagen, der Universität und dem Hofgericht in Marburg sowie dem Ziegenhainer Samtarchiv.<sup>68</sup>

Diese vorstaatliche Klammer war in der Zeit nach 1567 durch die Territorialisierungsbestrebungen der Fürsten nach und nach gelockert worden. Seinen Höhepunkt erfuhr dieser Prozess mit dem Streit um das oberhessische Erbe seit 1604. In seinem Verlauf wurden mit der Universität<sup>69</sup>, dem Hofgericht<sup>70</sup> und den gesamthessischen Landtagen<sup>71</sup> gleich drei Samtinstitutionen durch die verfeindeten Landgrafen Moritz den Gelehrten (1592-1627) und Ludwig V. (1596-1626) systematisch demontiert.

Erst in der günstigen Lage ab 1627, als unter dem Druck der kaiserlichen und ligistischen Waffen vorübergehend eine Einigung zwischen beiden Linien im Sinne Darmstadts zustande gekommen war<sup>72</sup>, konnte das Rad für eine Weile zurückgedreht werden. Noch einmal kam es 1628 zur Genugtuung der Ritterschaft zu einem gesamthessischen Landtag in Kassel – der allerdings der letzte in der altständischen Geschichte des

---

67 Testament Landgraf Philipps vom 6. April 1562, gedr. bei HOLLENBERG: Landtagsabschiede 1526-1603 (wie Anm. 21), S. 260 ff. Vgl. zur Motivation Philipps zur Wahrung der Landeseinheit als Kompensation für den gescheiterten Versuch einer alleinigen Nachfolgeregelung zugunsten seines ältesten Sohnes Wilhelm RUDERSDORF (wie Anm. 61), S. 154.

68 Eine Aufzählung der sog. Samtsachsen findet sich bei ESTOR (wie Anm. 21), S. 31 ff.; vgl. auch PRESS: Hessen (wie Anm. 2), S. 269.

69 Manfred RUDERSDORF: Der Weg zur Universitätsgründung in Gießen. Das geistige und politische Erbe Landgraf Ludwigs IV. von Hessen-Marburg, in: Peter MORAW, Volker PRESS (Hg.): *Academia Gissensis* (wie Anm. 28), S. 45-82; KLEIN (wie Anm. 62).

70 Das Hofgericht wurde während des Erbstreits zum Zankapfel der beiden Linien und stellte seine Tätigkeit schließlich ganz ein; vgl. hierzu Hans PHILIPPI: Der Oberrheinische Kreis, in: Kurt JESERICH, Hans POHL, Georg-Christoph von UNRUH (Hg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Band 1, Stuttgart 1983, S. 634-658 (642); Otto ZENTGRAF: Das Zuständigkeitswesen und der Zuständigkeitsstreit in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567-1803) – Ein Beitrag zur Geschichte der hessischen Behörden, insbesondere der Gerichtsbehörden, in: AHG NF 6, 1909, S. 209-358 (269); Friedrich BATTENBERG: Samthofgericht Marburg – Darmstädter Bestand (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 44), Darmstadt 1998, S. XIII.

71 Seit 1609 gingen die beiden verfeindeten Fürsten dazu über, Partikularlandtage in ihren Fürstentümern abzuhalten, was zu vergeblichen Protesten und Vermittlungsversuchen der Landstände führte. Vgl. ROMMEL: *Geschichte von Hessen*, Band VI (wie Anm. 63), S. 156 ff.

72 Vgl. zum Hauptakkord von 1627, in dem Wilhelm V. unter anderem auf ganz Oberhessen verzichtete, ROMMEL: *Geschichte von Hessen*, Band VIII, Kassel 1843, S. 22; PRESS: *Hessen* (wie Anm. 2), S. 305 f.



Landes bleiben sollte.<sup>73</sup> Auch das Hofgericht nahm für einige Jahre seine Tätigkeit wieder auf.<sup>74</sup> Die erneute Polarisierung nach dem schwedischen Einmarsch machte diese Entwicklung freilich zunichte.

Während des Ständekonflikts forderte die Ritterschaft nun vor allem die Abschaffung der Partikularlandtage in beiden Territorien: Die *Particularlandtäge und* [die] *dardurch nicht wenig verursachte hochschädliche Tren- und Zergliederung solle eingestellt werden.*<sup>75</sup> Vielmehr sollte umgehend ein allgemeiner gesamthessischer Landtag einberufen werden, auf welchem die Beschwerden der vergangenen Jahrzehnte mit beiden Fürsten beraten und abgestellt werden sollten.<sup>76</sup> Mit dem Gesamtlandtag wäre nicht nur ein wichtiges Forum der Landeseinheit restituiert worden. Auf ihm hätten die Landstände bei einem koordinierten Auftreten überdies eine hervorragende Ausgangsposition zur Durchsetzung ihrer Interessen gehabt, da man nicht einem, sondern zwei Landesherrn gegenübergestanden hätte und man aus jeder Differenz zwischen diesen hätte politisches Kapital ziehen können. Als konsequenter und zugleich mutiger Versuch zur Realisierung dieses Zieles erscheint die Einberufung einer Art fürstenlosen gesamthessischen Landtags in Kirchhain im Oktober 1649, zu dem der Erbmarschall Riedesel auch die Städte<sup>77</sup> beider Fürstentümer berief. Dabei sollte über

73 Der bei seinem Regierungsantritt auf die Hilfe der Landstände angewiesene Wilhelm V. hatte der Ritterschaft in diesem Punkt nachgeben und die Wiederherstellung der hessischen Gesamtlandtage fordern müssen. Georg II. war hierzu nicht bereit. Es kam zu einem Kompromiss, der nach dem Ende des Krieges bestätigt werden sollte: Die Einberufung von Gesamtlandtagen sollten möglich, aber nicht zwingend sein. Den Gesamtlandtag von 1628 ließ man in Kassel stattfinden, um den Eindruck eines darmstädtischen Diktats über Hessen-Kassel zu vermeiden. Vgl. ROMMEL: Band VIII (wie Anm. 72), S. 47; Günther HOLLENBERG: Primat der Innenpolitik? Die Politik der hessen-kasselischen Landstände im Dreißigjährigen Krieg, in: Klaus MALETTKE (Hg.): Frankreich und Hessen-Kassel zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges und des Westfälischen Friedens (VHKH 46,5), Marburg 1999, S. 123-134.

74 Dies war im Hauptakkord von 1627 vereinbart worden. Über die daraufhin von Hermann Vultejus ausgearbeitete Hofgerichtsordnung entstand jedoch Streit. Auch hier machte sich Wilhelm V. die Position der Ritterschaft zu eigen und forderte eine Abschaffung der Konkurrenz zwischen dem Hofgericht und den fürstlichen Kanzleien. Die ergebnislosen Verhandlungen hierüber zogen sich bis in die frühen 30er Jahre hin. Vgl. das von der Darmstädter Kanzlei angelegte Konvolut über den Hofgerichtsstreit in StA DA, Best. E 1 K, 81/4.

75 Punkt 1 der Gravamina der gesamthessischen Ritterschaft von 1649/50 (wie Anm. 38). Vgl. auch die Triplik der Ritter betreffs der Gravamina vom 3. Oktober 1650, StA MR, Best. 73, 52, wo es heißt, dass aus den Speziallandtagen die *dismembratio des corporis und allerley Unheil unümbgänglich erfolgen würde*.

76 Ebd.

77 Die Rolle der in der sogenannten Landschaft vertretenen Städte während des Ständekonflikts ist insgesamt als marginal zu bewerten. Zwar fand seitens der Ritterschaft ein zum Teil intensives Werben um die Unterstützung der Städte statt, die vor allem für die Finanzierung der oppositionellen Aktivitäten von Nutzen gewesen wäre. Ein Zusammengehen scheiterte jedoch, und zwar in erster Linie wegen der unterschiedlichen Ansichten im Hinblick auf die Finanzverfassung des Territoriums. Die Forderung der Städte nach gleichmäßiger Heranziehung der Ritterschaft zu den Kontributionslasten in der Endphase des Dreißigjährigen Krieges steht in gewisser Hinsicht am Anfang des Ständekonflikts, da sie mitursächlich für die Kornforderung der Regentin vom 27. April 1646 war. Schließlich fällt es auf, wie schnell sich die städtischen Vertreter durch Mandate der Fürsten und Verhöre durch deren Räte einschüchtern ließen, sobald es auch nur zum Ver-

die *reparatio et consolidatio patriae* beraten werden.<sup>78</sup> Es war dieser eigenmächtige Schritt, der die Strafmaßnahmen der Regentin und damit die Eskalation des Ständekonflikts in Hessen-Kassel im Frühjahr 1650 auslöste.

Ein weiterer Bestandteil der vorstaatlichen philippinischen Klammer, das Samthofgericht, erfuhr im politischen Programm der Ritter besondere Beachtung.<sup>79</sup> Im Kaufunger Abschied von 1646 bezeichneten sie es sogar als das *Bant, so beyde Fürstenthümer zusammen bindett*.<sup>80</sup> Die Stärkung dieses Spruchkörpers als wirkungsvoller supratoritorialer Instanz stand ebenfalls auf der Agenda der adligen Opposition. Nicht nur sollte das Hofgericht mit einer größeren Zahl von Rittern besetzt werden. Darüber hinaus sollten Klagen in erster Instanz gegen Angehörige des niederen Adels entgegen der bisherigen Praxis nicht mehr an den stärker vom bürgerlichen Element dominierten fürstlichen Kanzleien, sondern ausschließlich am Marburger Hofgericht anhängig gemacht werden können.<sup>81</sup> Die Ritterschaft stellte sich das Hofgericht als eine von beiden Fürsten weitgehend gelöste starke Rechtsprechungsinstanz vor, die als Garant ständischer Gerechtsame im Rahmen der landständischen Verfassung fungieren sollte, wie dies später in Mecklenburg oder Schwedisch-Pommern und zeitweise in Ostfriesland der Fall war.<sup>82</sup>

In der Tradition des Satzes „*pecunia nervus rerum*“ rückte die Ständeforschung mit Vorliebe Differenzen in finanziellen Fragen und gerade im Hinblick auf das Steuerbewilligungsrecht in den Mittelpunkt der Analyse der landständischen Verfassung. Sicherlich spielten diese auch im hessischen Ständekonflikt eine sehr wichtige Rolle. Dass aber andere Problemkreise alles andere als Nebenpunkte waren, dass sie für das Selbstverständnis und die Handlungsimpulse der Stände mindestens genauso bedeutsam sein konnten, veranschaulicht sich gerade an den Gravamina der gesamthessischen

---

dacht einer Kooperation mit dem landsässigen Adel gekommen war. Auch dies ist ein Grund für ihre unbedeutende Rolle während des Ständekonflikts.

78 Supplik der niederhessischen Ritterschaft an den Reichshofrat vom 27. Mai 1650, StA DA, Best. E 2, 18/6.

79 Vgl. zum Hofgerichtsstreit demnächst näher MARUHN (wie Anm. 24). Vgl. zur Geschichte des Samthofgerichts ZENTGRAF (wie Anm. 70); LEDDERHOSE: Vom Samt-Hofgericht und Samt-Revisionsgericht in Hessen, in: Kleine Schriften, Band 4, Eisenach 1792; BATTENBERG (wie Anm. 70).

80 Kaufunger Abschied vom 10. Oktober 1646, Punkt 10, StA MR, Best. 304 I Alte Akten, 13.

81 Punkt 2 der Gravamina der gesamthessischen Ritterschaft von 1649/50 (wie Anm. 38). Die Adligen behaupteten ein sogenanntes *privilegium primae instantiae*, wonach sie in erster Instanz als Passivlegitimierte nur vor dem Hofgericht verklagt werden konnten. Dieses sei während des 16. Jahrhunderts beobachtet, dann aber durch die Zunahme der Rechtsprechungstätigkeit der fürstlichen Kanzleien in den Teilterritorien mehr und mehr missachtet worden. Ein handfestes ökonomisches Motiv für die Behauptung des *privilegium primae instantiae* war die Abwehr von Gläubigerklagen durch die nach dem Krieg schwer verschuldeten Adligen vor einem von ihnen mitkontrollierten Spruchkörper; vgl. hierzu demnächst MARUHN (wie Anm. 24).

82 Vgl. zu Pommern Pär-Erik BACK: Die Stände in Schwedisch-Pommern im späten 17. und im 18. Jahrhundert, in: Dietrich GERHARD (Hg.): Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1969, S. 120-130 (125); zu Mecklenburg Manfred HAMANN: Das staatliche Werden Mecklenburgs, Köln, Graz 1962, S. 154 f.; zu Ostfriesland Bernd KAPPELHOFF: Absolutistisches Regiment oder Ständeherrschaft? Landesherr und Landstände in Ostfriesland im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts, Hildesheim 1982, S. 92 ff.

Ritterschaft von 1649. In diesen firmieren die Forderungen nach Wiedereinführung der Gesamtlandtage und nach Stärkung der Kompetenzen des Hofgerichts an prominenter erster und zweiter Stelle.<sup>83</sup>

Von zentraler Bedeutung für den hohen Rang, den die Ritterschaft ihrer Bestrebung nach Zurückdrängung der fürstlichen Territorialisierung beimaß, war die folgende Überlegung: alle Beschwerden, welche den Landständen in den zurückliegenden Jahrzehnten zugemutet worden waren, hatten ihren Ursprung letztlich in der Feindschaft innerhalb der brabantischen Dynastie. Die Territorialisierung der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und, daran anknüpfend, der Streit um das Marburger Erbe, wurde als die Wurzel allen Übels wahrgenommen. So schrieb der Obervorsteher Diede nach Abschluss des hessischen Hauptakkords 1648, man müsse beiden Landgrafen vor Augen führen, *daß weilm bey Einreißung der schwehren Differentien im Hauß Heßen allerhand Newerungen und daher ruhende Beschwerden unter dem Körper der Stände gefolget* jetzt nach dem Ende dieser Differenzen *pillich auch die daher entstandene Ungelegenheit ab[gestellet] und alles in seinen vorigen Stand* gesetzt werden möge.<sup>84</sup> Daher besaß die Voranstellung der Forderung nach Beschreibung eines gesamthessischen Landtags in den Gravamina aus der Perspektive der Adligen eine zwingende Logik: das Zusammenführen der beiden Fürstentümer erschien geradezu als Voraussetzung dafür, dass in einem zweiten Schritt alle übrigen Missstände im Land beseitigt werden konnten.<sup>85</sup>

## 5. Die Konstruktion einer gesamthessischen adligen Identität

Der Rückbezug auf die supraterritoriale Ordnung des hessischen Raumes durch Landgraf Philipp lenkt den Blick auf den für die hessische Adelsopposition charakteristischen Zusammenhang von Traditionsbezügen, Identität und politischen Handeln. Das Hessen Philipps des Großmütigen galt einer spezifischen ritterschaftlichen Erinnerungskultur als normativer Referenzpunkt, an dem die jetzige Wirklichkeit zu messen war und aus dem konkrete Forderungen abgeleitet werden konnten. Bei näherer Betrachtung ließen sich nämlich praktisch alle Zielsetzungen der Ritterschaft im Herkommen der Zeit Philipps und Annas von Mecklenburg fundieren: Die Ritterschaft genoss durch den Revers Philipps von 1532 Steuerfreiheiten<sup>86</sup>, der Regentschaftsrat Landgräfin Annas war anders als der Amalie Elisabeths mit einer ausreichenden Anzahl von Adligen bestellt<sup>87</sup>, das Hofgericht hatte für Klagen gegen einzelne Ritter in

83 Gravamina der gesamthessischen Ritterschaft von 1649/50 (wie Anm. 38).

84 Hans Diede zum Fürstenstein an Malsburg am 29. Januar 1649, StA MR, Best. 304 I Alte Akten, 33.

85 Vgl. die Addition zu den Gravamina von 1649, StA MR, Best. 73, 52: die Einberufung eines Gesamtlandtags sei notwendig, weil das *ganze Land beiderseits* in Zerrüttung geraten sei und man deshalb gemeinsam über die in dieser Lage angezeigten Maßnahmen beraten müsse.

86 Gedr. bei HOLLENBERG: Landtagsabschiede 1526-1603 (wie Anm. 21), S. 89 f.

87 Vgl. zu den Protesten der Ritterschaft gegen die Zusammensetzung des Regentschaftsrats ROMMEL: Band VIII (wie Anm. 72), S. 523.; HOLLENBERG: Primat (wie Anm. 73), S. 130.



erster Instanz ausschließliche Zuständigkeit<sup>88</sup> und die Ritter konnten sich während der Regentschaft frei versammeln.<sup>89</sup> Auch das lutherische Konfessionsbewusstsein des Adels berief sich natürlich auf die Reformation Philipps. Dass die Ritterschaft sich das 16. Jahrhundert zurückwünschte, ist kaum überraschend, gilt dieses doch in der Forschung in den Worten von Volker PRESS als das „große, fast klassische Zeitalter des Ständetums“.<sup>90</sup> Wichtig für Identität und politische Agenda der Adligen ist vielmehr die Tatsache, dass dieser gedachte historische Idealzustand der größtmöglichen Gewährung ständischer Freiheiten und Privilegien eben mit der Epoche der Landeseinheit zusammenfiel. Um so wichtiger musste auf diese Weise die Wiederherstellung jener Landeseinheit erscheinen.

Die gesamthessische Identität, der sich die Ritterschaft während des Ständekonflikts verpflichtet fühlte, war in gewisser Hinsicht eine konstruierte. Dieselben Personen, die sich als *getreue hessische Patrioten* oder als *gesamte Ritterschaft des Fürstentums Hessen* bezeichneten, empfingen ihre Lehren oft von mehreren unterschiedlichen geistlichen und weltlichen Landesherren. Sie agierten, wie zum Beispiel die Riedesel zu Eisenbach, die der fränkischen Reichsritterschaft angehörten, auf unterschiedlichen politischen Handlungsebenen. Überhaupt gab es in Ermangelung einer Matrikel bis ins 18. Jahrhundert hinein nicht einmal einen deutlich abgrenzbaren oder gar schriftlich fixierten Kreis hessischer landsässiger Adliger.<sup>91</sup> Gerade im 16. Jahrhundert, also in jener Zeit, auf die sich der Adel mit Vorliebe berief, war der Prozess der Territorialisierung voll im Gange und wer damals zum Kreis der landsässigen Ritterschaft zählte und wer nicht, war oftmals nicht nur unklar, sondern heftig umstritten.<sup>92</sup>

Wenn eine solche hessische Identität dennoch, so sehr sie aus heutiger Sicht als konstruiert erscheinen mag, zentral für das Agieren der Opposition während des Ständekonflikts war, dann zeigt dies die kulturelle Wirkkraft einer Identitätsstiftung durch Erinnerung, für deren Grundlage ein historisch-kritischer Maßstab unangebracht ist.

Ihr Fundament hatte eine solche Identitätsstiftung unter anderem in der hessischen Chronistik. Für die von den Rittern in ihren Streitschriften immer wieder zur Führung des Herkommensbeweises herangezogene Hessische Chronik Wilhelm DILICHs von 1605<sup>93</sup> war die „hessische Ritterschaft“ kein Konstrukt, sondern ein historisches Fak-

88 LEDDERHOSE: Samt-Hofgericht (wie Anm. 79), S. 85.

89 Man verwies in diesem Zusammenhang immer wieder auf die landständische Einung von 1509, die sich gegen die Regentschaft Annas von Mecklenburg gerichtet hatte. Vgl. Remonstration der Ritterschaft von 1647, StA MR, Best. 5, 19158. Die Einung findet sich gedruckt bei Hans GLAGAU: Hessische Landtagsakten 1508-1521 (VHKH 2), Marburg 1901, S. 31 ff.

90 Volker PRESS: Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Peter BAUMGART (Hg.): Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen, Berlin, New York 1983, S. 280-318.

91 HOLLENBERG: Landtagsabschiede 1649-1798 (wie Anm. 18), S. XXVII; FRIEDEBURG (wie Anm. 4), S. 288 f.

92 Georg SCHMIDT: Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden (VHKH 52), Marburg 1989, S. 545.

93 Wilhelm Scheffer gen. DILICH: Hessische Chronica, Kassel 1605, Ndr. mit einem Nachwort von W. NIEMEYER, Kassel 1961; vgl. zur Hessischen Chronik neben dem Nachwort NIEMEYERS vor allem Thomas FUCHS: Traditionsstiftung und Erinnerungspolitik. Geschichtsschreibung in Hessen in der Frühen Neuzeit (Hess. Forsch. zur geschichtl. Landes- und Volkskunde 40), Kassel

tum, und zwar eines, dass sich nahtlos bis in das Jahr der Entstehung der Landgrafschaft im Jahr 1247 zurückverfolgen ließ. So sei Heinrich das Kind, heißt es bei DILICH, von dem „Mehrerteil der Ritterschaft“ als Landgraf anerkannt worden.<sup>94</sup> Während der Schwächephase Ludwigs I. seien es die „hessischen Ritter“ gewesen, die den Landgrafen zu Kaiser Sigismund begleitet hätten, um dessen Belehrung mit dem Fürstentum zu erreichen.<sup>95</sup> Die ritterschaftliche Remonstration von 1647 verweist auf eine ganze Reihe solcher Passagen.<sup>96</sup> Bei DILICH fanden die Adligen des 17. Jahrhunderts das Bild einer so schon immer dagewesenen Ritterschaft als geschlossenem, homogenem adligen Untertanenverband vor, der gemeinsam mit den Fürsten zu den Protagonisten der hessischen Geschichte zählte.

Entgegen kam einem solchen Geschichtsbild zudem die Tatsache, dass die zu Dilichs Zeit bestehende Teilung Hessens in zwei Linien zugunsten des bekannten aggressiven Hegemonialanspruchs des Landgrafen Moritz nivelliert wurde.<sup>97</sup> Die Bedeutung der hessischen Chronistik für die Fundierung der gesamthessischen Identität der Ritterschaft zeigt, dass sich fürstliche Erinnerungspolitik und ständisches Erinnerungsinteresse partiell decken konnten. So konnte sich durchaus eine nichtfürstliche Erinnerungskultur aus kompatiblen Bestandteilen der fürstlichen Historiographie speisen und darüber hinaus ein eigenes Leben entfalten.

## 6. Die fürstlichen Nebenlinien als Mitunterstützer des supraterritorialen Gegenentwurfs

Davon, dass der landgräflichen Politik ein gesamthessischer Anspruch wie unter Moritz dem Gelehrten zu eigen gewesen sei, kann für den Zeitraum nach 1648 freilich keine Rede sein. Vielmehr kann man von einer Phase sprechen, in der die Territorialisierung des hessischen Raumes ihren Höhepunkt und zugleich Abschluss fand. Man denke dabei an die Bestätigung der landesfürstlichen superioritas territorialis durch den Westfälischen Frieden oder an die endgültige Festlegung des territorialen Besitzstands beider Linien im hessischen Hauptakkord.<sup>98</sup> Man denke an die reichsgrundgesetzliche Absicherung der reformierten Konfessionalisierung in Hessen-Kassel und damit die Besiegelung des konfessionellen Dualismus zwischen beiden Landgrafschaften.<sup>99</sup> Und

---

2002, S. 159 ff.; vgl. zuletzt Gerhard MENK: Chronistik als politisches Kampfinstrument – Wilhelm Dilich und Marquard Freher, in: DERS. (Hg.): Hessische Chroniken zur Landes- und Stadtgeschichte (Beiträge zur hessischen Geschichte 17), Marburg 2003, S. 147-185.

94 DILICH (wie Anm. 93), Teil 2, S. 157.

95 Ebd., S. 231.

96 StA MR, Best. 304 I Alte Akten, 199 (zwei Konzepte); StA MR, Best. 5, 19147; 5, 19158 (Abschriften).

97 Vgl. MENK: Chronistik (wie Anm. 93), S. 168

98 PRESS: Hessen (wie Anm. 2), S. 317 f.

99 Für den hessen-kasselischen Teil Oberhessens sah der Hauptakkord allerdings eine Duldung des lutherischen Bekenntnisses vor; vgl. ebd.

man denke schließlich an die Einführung der Primogenitur in beiden Linien und an deren Sanktionierung durch Kaiser und Reich im Jüngsten Reichsabschied.<sup>100</sup>

Vor diesem Hintergrund ist die Frage mehr als berechtigt, ob der supraterritoriale Gegenentwurf, den die adlige Opposition vertrat, überhaupt eine wirkliche lebensfähige Alternative darstellte. Man könnte einwenden, dass es sich statt dessen um eine Sackgasse der historischen Entwicklung gehandelt habe.

So berechtigt diese Frage auch ist, vor einer allzu deterministischen Perspektive schützt eine übergreifende Zusammenschau des Ständekonflikts mit einer anderen Auseinandersetzung, die parallel dazu im hessischen Fürstenhaus vonstatten ging. Bei den Nebenlinien Rotenburg/Rheinfels und Homburg war man nicht bereit, die Einführung der Primogenitur in beiden Hauptlinien zu akzeptieren. Zudem forderte man die volle Landeshoheit für die von den *abgeteilten Herrn*, wie man sie in Kassel und Darmstadt abschätzig nannte<sup>101</sup>, beherrschten Landesteile.<sup>102</sup> Man wandte sich damit gegen das Entstehen zweier abgeschlossener, einheitlich und ungeteilt zu vererbender Landgrafschaften. Die Nebenlinien traten für eine dynastisch-territoriale Entwicklungsoffenheit des Landes ein. Wie entwicklungs offen die Lage für einige Jahre tatsächlich war, zeigt die Tatsache, dass die kasselische Linie im Mannesstamm bis zur Geburt des späteren Thronfolgers Wilhelm VII. 1651 nur auf den zwei Augen Wilhelms VI. ruhte. Ein zweiter männlicher Nachkomme, der spätere Landgraf Carl, kam erst 1654 zur Welt. Währenddessen bekämpfte der jüngste Sohn Julianes von Nassau, Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels (1623-1693), mit allen Mitteln die Primogeniturregelung.<sup>103</sup> Dabei schien eine Unterstützung durch den Kaiserhof durchaus möglich, unter anderem wegen Ernsts spektakulärer Konversion zum katholischen Glauben.<sup>104</sup>

Wie auch die Ritterschaft kann man die Nebenlinien als Kräfte gegen den Prozess der Territorialisierung und letztlich der dualen Staatsbildung durch zwei Linien in Hessen ansprechen.

Unbekannt geblieben ist bisher das Ausmaß der Kooperation zwischen der adligen Opposition und den sogenannten abgeteilten Herren. Die wichtigste Quelle hierfür und überhaupt eine der wertvollsten Quellen für die Geschichte des Ständekonflikts ist der geheime, stellenweise konspirative Briefwechsel zwischen Otto von der Malsburg und Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels.<sup>105</sup> Ernst schrieb an Malsburg bereits vor dessen Arretierung durch Amalie Elisabeth und gab ihm sein Wort, dass *worinnen ihm belieben wirdt, mir etwaß zu vertragen, keinem Menschen nicht ... solle entdeckt wer-*

---

100 § 188 f. JRA, gedr. bei Arno BUSCHMANN (Hg.): Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806. Band 2 (1648-1806), Baden-Baden<sup>2</sup>1994, S. 263 f.

101 Vgl. Malsburg an Ernst von Hessen-Rheinfels am 17. Mai 1650, StA MR, Best. 4c Rotenburg, 225.

102 Vgl. zum juristischen Problem Dietmar WILLOWEIT: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, Köln 1975, S. 136.

103 Vgl. zur Geschichte der Linie Hessen-Rotenburg und den Auseinandersetzungen mit den regierenden Landgrafen in Kassel Uta KRÜGER-LÖWENSTEIN: Die Rotenburger Quart (Marburger Reihe 12), Marburg, Witzhausen 1979.

104 PRESS: Hessen (wie Anm. 2), S. 305.

105 StA MR, Best. 4c Rotenburg, 225.



den.<sup>106</sup> Im Gegenzug bezeichnete sich Malsburg gegenüber ihm als *untertehniger, gehohrsahmer, trewer Diener biß in mein Grab*.<sup>107</sup> Zu einem Treffen der beiden kam es aus Angst vor Entdeckung ihrer Zusammenarbeit nur einmal.<sup>108</sup> Der resultierende Briefwechsel ist von einer bemerkenswerten Vertrautheit und Offenheit zweier Männer geprägt, die sich gegenseitig als Freunde bezeichneten. Er ermöglicht Einblicke in das Selbstverständnis und die Willensbildung der adligen Opposition, aber auch in die Konvergenzen zwischen ihren Interessen und denen der fürstlichen Nebenlinien. Diese bestanden in der Abwehr der Territorialisierung und dem Erhalt der philippinischen Ordnung Hessens. Landgraf Ernst sagte den Rittern in einem politisch heiklen Dokument zu, sie im Falle einer Neuaufteilung des Landes nicht nur bei ihren angestammten Freiheiten zu belassen, sondern insbesondere die gesamthessischen Landtage und das Hofgericht nach den Wünschen der Ritter einzurichten. Malsburg äußerte in seinem Antwortschreiben, die Ritterschaft werde mit vollem Eifer ihren Teil dazu beitragen, *daß alles nach den alten Testamenten und Erbverträgen de a[nn]o 1568 eingerichtet werden mög*.<sup>109</sup> Das Ziel der Rückkehr zum 16. Jahrhundert und der Erhaltung der supraterritorialen Ordnung und die Konnexität dieses Ziels mit dem Erhalt der Privilegien des Adels, hier im geheimen Schriftverkehr mit den Nebenlinien wurde es offen ausgesprochen.

Wie sah nun die Kooperation konkret aus? Landgraf Ernst hielt den schwer verschuldeten Malsburg nicht nur finanziell über Wasser<sup>110</sup>, er beförderte mit Tatkraft die Klage der Ritterschaft vor dem Reichshofrat. Zu diesem Zweck stellte er Verbindungen zu einflussreichen Personen am Kaiserhof her, die in der Angelegenheit sollizitieren sollten.<sup>111</sup> Auch eine strengstens geheimgehaltene Interzession durch den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg zugunsten der hessischen Ritterschaft kam auf Betreiben Ernsts zustande.<sup>112</sup> Malsburg beriet im Gegenzug Ernst im Primogeniturstreit und versuchte die Unterstützung seines corpus für die Belange der Nebenlinien sicherzustellen. Ein Schreiben Landgraf Ernsts an die hessischen Landstände wurde in Teilen von Malsburg konzipiert.<sup>113</sup> Ernsts Vertrauen in Malsburg war offenbar so groß, dass er ihm das Amt eines Rates anbot. Dieses schlug Malsburg jedoch mit Hinweis auf seine Lehenspflichten gegenüber Wilhelm VI. aus.<sup>114</sup> Mit seinem Bemühen, Ernst im lutheri-

106 Landgraf Ernst an Malsburg am 3. Dezember 1649, ebd.

107 Malsburg an Landgraf Ernst am 28. Juni 1650, ebd.

108 Ein Treffen wurde von Malsburg nur für den Fall gutgeheißen, dass man den Schein einer rein zufälligen Begegnung wahre. Malsburg an Landgraf Ernst am 1. Februar 1651, ebd. Nicht einmal der Gemahlin Ernsts wollte Malsburg seine Aufwartung machen: vgl. sein Schreiben an Ernst vom 4. Mai 1650, ebd.

109 Malsburg an Landgraf Ernst am 25. Juni 1650, ebd.

110 Vgl. das Dankschreiben Malsburgs vom 3. Oktober 1651, ebd.

111 Dies geschah in erster Linie über den Reichspfennigmeister Hubert Bleymann. Vgl. Malsburg an Landgraf Ernst am 22. April 1650, ebd.

112 Vgl. Malsburg an Landgraf Ernst am 28. Juni 1650, ebd.

113 Vgl. Malsburg an Landgraf Ernst am 13. Mai und 22. Juni 1650, ebd.

114 Malsburg an Landgraf Ernst am 24. Januar 1652, ebd.

schen Glauben zu festigen<sup>115</sup>, scheiterte der Obervorsteher zwar, doch arrangierte er sich mit dessen Konversion zum Katholizismus bemerkenswert schnell. Später warnte er Ernst dringend davor, nach Kassel zu reisen. Sonst könne es geschehen, dass man ihn wegen seiner Konversion lebenslang inhaftiere und die Vormundschaft für seine Kinder übernehme.<sup>116</sup>

Die Zusammenarbeit beschränkte sich nicht etwa auf die Linie Hessen-Rheinfels. Auch Landgraf Johann, der unzufriedene Bruder Georgs II. von Hessen-Darmstadt, der allerdings bereits 1651 starb, beförderte die reichsgerichtliche Klage der Ritter.<sup>117</sup> Mit Landgraf Wilhelm Christoph von Hessen-Homburg zusammen erwog man vorübergehend, eine gemeinsame kaiserliche Kommission zur Bereinigung der Streitigkeiten mit den regierenden Landgrafen zu beantragen, um auf diese Weise Kosten zu sparen.<sup>118</sup>

Letztlich scheiterten die Nebenlinien jedoch mit ihrem Anliegen. In Wien fanden sie keine Unterstützung – man kann hier wieder den Einfluss Darmstadts vermuten – und auf dem Jüngsten Reichstag von 1654 mussten sie sich mit einer finanziellen Abfindung zufrieden geben.<sup>119</sup>

## 7. Das Scheitern des supraterritorialen Gegenentwurfs

Auch die Ritterschaft konnte ihre regionalistischen Zielsetzungen ein Jahr später nicht verwirklichen, und das obwohl sie im Vergleich von 1655 auf anderen Gebieten beachtliche Zugeständnisse erlangte. Die Institution des allgemeinen Landtags blieb nach 1655 in den Worten Günther Hollenbergs eine „staatsrechtliche Fiktion“.<sup>120</sup> Wenig anders erging es dem Hofgericht, welches zwar bis 1810 fortbestand, aber kaum noch eine Bedeutung hatte.<sup>121</sup> Jener Spruchkörper, den die Ritter 1646 als das Band bezeichnet hatten, welches beide Fürstentümer zusammenhalte, war nur noch ein bloßes Kuriosum der Territorialverfassung, ein kümmerlicher Rest der vorstaatlichen Klammer,

115 Er könne nicht verstehen, schrieb Malsburg, *waß einen in Gottes Wohrt wohlfundirten Christen zum Pabstumb zu treten bewegen sollte* (Schreiben an Landgraf Ernst vom 24. Juli 1651, ebd.). Der Obervorsteher ging sogar so weit, seinem hochadligen Korrespondenten zur Unterstreichung seines religiösen Standpunkts neun Bände mit Luthers Schriften zuzusenden (Schreiben an Landgraf Ernst vom 2. November 1651, ebd.).

116 Malsburg an Landgraf Ernst am 21. Februar 1652, ebd.

117 Er stellte auf die Bitte Malsburgs hin den Kontakt zum Reichsvizekanzler Graf Maximilian Kurtz von Senftenau sowie zum Reichshofratspräsidenten Graf Wolfgang von Öttingen-Wallerstein her (vgl. Malsburg an Landgraf Ernst am 27. April 1650, ebd.). Im Sommer 1650 waren Johanns Differenzen mit seinem regierenden Bruder jedoch bereits so gut wie beigelegt (vgl. Malsburg an Landgraf Ernst am 3. Juni 1650, ebd.) – Malsburg sprach davon, dass Johann von den darmstädtischen Räten *ziemlich verführt* worden sei (vgl. Schreiben an Landgraf Ernst vom 17. August 1651, ebd.).

118 Vgl. Malsburg an Landgraf Ernst am 15. Juli 1652, ebd.

119 Siehe Anm. 100.

120 HOLLENBERG: Landtagsabschiede 1526-1603 (wie Anm. 21), S. 15.

121 PHILIPPI: Der Oberrheinische Kreis (wie Anm. 70), S. 649; BATTENBERG (wie Anm. 70), S. XVIII ff. Die Auflösung geschah durch einen Vertrag mit dem Königreich Westphalen als Rechtsnachfolger Hessen-Kassels.

mit der Philipp der Großmütige das Land hatte zusammenhalten wollen. Die Landgrafen vernachlässigten es systematisch und unterhielten es überhaupt nur aus dem Grund weiter, um ihre reichsrechtlichen privilegia de non appellando nicht zu verlieren.<sup>122</sup>

Strukturell erschwert wurde die Durchsetzung der regionalistischen Forderungen durch den multipolaren Charakter der landständischen Verfassung. Der Ritterschaft standen zwei Fürsten gegenüber, von denen keiner im Alleingang über die fraglichen Gravamina entscheiden konnte. In Hessen-Kassel konnte der Landesherr den Ständen nicht ohne Rücksprache mit der Schwesterlinie Zusagen zum Schicksal der Gesamtlandtage machen und umgekehrt. Auf diese Weise war es ein leichtes, die Verantwortung zu verschieben. So versprach Wilhelm VI. dem niederhessischen Adel zunächst, ihm in der Angelegenheit des Hofgerichts entgegenzukommen. Unter Hinweis auf die Verweigerungshaltung Darmstadts konnte er dieses Versprechen aber später unter Berufung auf die *clausula rebus sic stantibus* mühelos für nichtig erklären.<sup>123</sup> Er stellte einfach Georg II. als den Verhinderer dar. Die Lage habe sich geändert, er sei an seine Zusage nicht mehr gebunden. Sich an diesen zu wenden, wäre für die hessen-kasselische Ritterschaft aber eine Ungehörigkeit gewesen.

Überhaupt ist bei der Haltung Landgraf Georgs der wesentliche Grund dafür zu suchen, warum das regionalistische Programm der Ritterschaft scheiterte. Von einer engen Bindung an Hessen-Kassel hatte sich die südliche Landgrafschaft nichts zu erhoffen, denn sie wäre zwangsläufig der Juniorpartner gewesen. Die Forcierung der Territorialisierung und die Abwehr des Präzedenzanspruchs der älteren Linie zieht sich wie ein roter Faden durch die darmstädtische Politik seit 1567.<sup>124</sup> Eine Dissertation von 1935 konnte den Hessenkrieg sogar überspitzt zum hessen-darmstädtischen Unabhängigkeitskampf stilisieren.<sup>125</sup> Die Rechtsprechung des Hofgerichts war nach dem Tod Philipps zuerst im katzenelnbogischen Landesteil, nicht in Hessen-Kassel oder Hessen-Marburg, verdrängt worden.<sup>126</sup> Nach 1648 war die Restitution des Gerichts nur in der Form möglich, dass eine strikte Gleichrangigkeit beider Linien beobachtet wurde. Bis 1810 wurden in Marburg gerade einmal 20 Verfahren mit hessen-darmstädtischer Provenienz anhängig.<sup>127</sup>

Die duale Staatsbildung in Hessen wurde sicherlich im Zeitalter der Konfessionalisierung vorgezeichnet. Völlig alternativlos war dieser Prozess allerdings nicht. Erst mit dem Scheitern des Gegenentwurfs eines locker zusammengefügteten, in seiner dynas-

122 Diese setzten die Existenz des Hofgerichts voraus, was die darmstädtische Regentin Elisabeth Dorothea 1685 gegenüber dem von Landgraf Carl vorgebrachten Plan der Auflösung des Gerichts zu Bedenken gab. Vgl. LEDDERHOSE: Samt-Hofgericht (wie Anm. 79), S. 113. Man vereinbarte damals, dass das Hofgericht aufgelöst werden sollte, sobald die beiden Hessen privilegia de non appellando für ihre Kanzleien erhalten hätten. Daraus ist nie etwas geworden.

123 Resolution Wilhelms VI. auf die Gravamina der Ritterschaft vom 17. Juni 1652, StA MR, Best. 17 I, 1752.

124 PRESS: Hessen (wie Anm. 2), S. 297.

125 WEBER: Hessenkrieg (wie Anm. 62), S. 7.

126 GUNDLACH: Band 1 (wie Anm. 59), S. 307; ZENTGRAF: Zuständigkeitswesen (wie Anm. 70), S. 262.

127 Vgl. BATTENBERG: Samthofgericht (wie Anm. 70). Für Hessen-Kassel sind es allein unter den im Repertorium unter den Buchstaben „A“ und „B“ geführten Klagen 98 Stück.



tisch-territorialen Entwicklung offenen und biologischen Zufällen stärker ausgelieferten Komplexes in der Zeit nach 1648 wurden die Weichen endgültig gestellt. Vorher war eine Entwicklung nach dem Vorbild des ernestinischen Sachsen zumindest denkbar. Aus diesem Grund ist die Entscheidung von Volker PRESS für das Jahr 1655 als landesgeschichtliche Zäsur zu unterstreichen.

## 8. Landesbewusstsein und landständische Repräsentation

Für das ständische Landesbewusstsein bedeutete die Entscheidung von 1655 in der – rechtshistorisch untechnischen – Terminologie der Ständeforschung<sup>128</sup> im Resultat eine Verdrängung in das Privatrecht. Die Ritterschaft war als corpus auch weiterhin gesamthessisch organisiert. Auswirkungen hatte dies aber praktisch nur auf ihre eigenen Angelegenheiten. Die regionalistische Zielsetzung des Adels verschwand aus der Sphäre der Territorialpolitik und wurde Gegenstand einer mehr oder weniger privaten Identitäts- und Traditionspflege. Den heute bestehenden privatrechtlichen Verein der althessischen Ritterschaft, der sich den Grenzen der ehemaligen Landgrafschaft verpflichtet fühlt<sup>129</sup>, kann man mit Fug als konsequenten Schlusspunkt dieser Entwicklung betrachten.

Für die ständische Position in der Territorialverfassung bedeutete dies nach 1655 einen signifikanten Legitimationsverlust. Wenn man mit Barbara STOLLBERG-RILLINGER davon ausgeht, dass „ständische Politik“ sich nur dann „als Rechtswahrung gegen landesfürstliche Modernisierung ausspielen ließ, wenn sie die höhere Dignität einer Landesrepräsentation genoss“<sup>130</sup>, dann kann man das Landesbewusstsein zu jenen Faktoren rechnen, die der ständischen Politik eine solche Dignität verliehen.

Zu keinem Zeitpunkt können sich die Stände in einem stärkeren Maß als Fürsprecher eines von der monarchischen Obrigkeit losgelösten und mit deren Interessen nicht deckungsgleichen Landeswohls fühlen, als wenn zwei Fürsten sich streiten und das Land darunter leidet wie dies in Hessen seit 1604 der Fall gewesen war.

Wenn die Ritterschaft sich 1646 während des Hessenkriegs versammelte, um darüber zu beratschlagen wie *die bluttrieffenden ergriffenen Wapffen unserer gnedigen regierenden Herrschafft gestillet* werden mochten<sup>131</sup>, so kam hierin genau jenes Selbstverständnis zum Ausdruck: man stand vermittelnd zwischen, oder besser: über den Fürsten, und man vertrat gegenüber diesen den Frieden, die politische Vernunft und eben Landeswohl und Landeseinheit.

Mit dem Scheitern der regionalistischen Zielsetzungen wurde der Ritterschaft diese Legitimationsgrundlage aus der Hand geschlagen. Den von der Ständeforschung in

128 STOLLBERG-RILLINGER: Vormünder des Volkes ? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, Berlin 1999, S. 13; FRIEDEBURG: Widerstandsrecht (wie Anm. 4), S. 323.

129 Vgl. als Beispiel für dessen Traditionspflege etwa Helmut BURMEISTER (Hg.): Stiftskirche Kaufungen und Althessische Ritterschaft, Hofgeismar 1992.

130 Barbara STOLLBERG-RILLINGER: Vormünder (wie Anm. 128), S. 6.

131 Konzept eines undatierten Schreibens Malsburgs an andere Mitglieder der Ritterschaft im Vorfeld des Kaufunger Konvents, StA MR, Best. 304 I Alte Akten, 501.

der Tradition GIERKES<sup>132</sup>, BRUNNERS<sup>133</sup> und OESTREICHS<sup>134</sup> bemerkten Rückzug der Landstände auf eine partikuläre Interessenvertretung in der Ära nach 1648 hat Stollberg-Rillinger auf die Formel gebracht, dass „Gemeinwohl und Landesfreiheiten“ in der Perzeption des politischen Diskurses immer mehr in Gegensatz zueinander traten.<sup>135</sup> Hessen war diesbezüglich keine Ausnahme. Zwar konnte die Ritterschaft 1655 einen beachtlichen Bestand an Rechten wahren, doch waren dies die korporativen Freiheiten einer privilegierten Minderheit. Das übergreifende Ziel der Wahrung des Landeswohls gegenüber den zerstrittenen Linien durch Erhalt der supraterritorialen Ordnung Philipps des Großmütigen musste aufgegeben werden. Ob diese Zielsetzung tatsächlich im Interesse einer über den Kreis der privilegierten Standespersonen hinausreichenden hessischen Bevölkerung war, was höchst fraglich wäre, ist hierfür unbeachtlich. Dass dieser Aspekt für die Legitimation ständischer Repräsentation nicht von Belang war, dass es im Diskurs allein auf das Innenverhältnis zwischen Fürst und Ständen ankam, hat Stollberg-Rillinger in ihren begriffsgeschichtlichen Untersuchungen aufgezeigt.<sup>136</sup>

Die Landeseinheit wurde in der Folgezeit somit zu einer Privatangelegenheit der Ritterschaft. Inwiefern diese womöglich zum Fortleben einer gesamthessischen Identität auch nach dem Ende des Alten Reichs und nach dem Erlöschen des Kurstaats 1866 beigetragen hat, kann hier nur als Frage aufgeworfen werden.

Fest steht: das Jahr 1655 kann den Rang einer landesgeschichtlichen Epochenäsur beanspruchen. Nicht so sehr, weil in diesem Jahr der Absolutismus in der Landgrafschaft eingeführt oder abgewehrt wurde, sondern weil damals die duale Staatsbildung in Hessen, die das Gesicht und die Infrastruktur unseres Bundeslandes bis heute prägt, mit Endgültigkeit besiegelt wurde.

---

132 Otto VON GIERKE: Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Band I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, Ndr. Graz 1954, S. 534-581.

133 Otto BRUNNER: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien <sup>5</sup>1965, Ndr. Darmstadt 1984, S. 413 ff.

134 Gerhard OESTREICH: Ständetum und Staatsbildung in Deutschland, in: DERS.: Geist und Gestalt (wie Anm. 56), S. 277-289 (288).

135 STOLLBERG-RILLINGER: Vormünder (wie Anm. 128), S. 299.

136 Ebd., S. 298 f.